

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

| 16. Jahrgang | Potsdam, den 29. April 2005 | Nummer 11 |
|--------------|-----------------------------|-----------|
|--------------|-----------------------------|-----------|

| Datum | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 26.4.2005 | Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg | 170 |
| 26.4.2005 | Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes | 170 |
| 30.3.2004 | Bekanntmachung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Oktober 2004 | 171 |
| 19.4.2005 | Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Achten | 171 |

Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg

Vom 26. April 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Gemeinden können Steuern erheben. Jagdsteuern und Jagderlaubnissteuern werden nicht erhoben."
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Gemeinden" die Wörter "und Landkreise" gestrichen.
- 2. § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - "c) über das Steuergeheimnis § 30 in der Weise,
 - aa) dass die Vorschrift nur für kommunale Steuern gilt
 - bb) dass die Entscheidung nach Absatz 4 Nr. 5 Buchstabe c die Vertretung der Körperschaft trifft, der die Abgabe zusteht, und
 - cc) dass die im Zusammenhang mit der Erhebung der Hundesteuer von der erhebenden Stelle erfassten und gespeicherten Namen und Anschriften von Hundehaltern in Schadensfällen an Dritte mitgeteilt werden dürfen, wenn diese die Auskunft zur Durchsetzung von Schadensersatzforderungen benötigen und den Auskunftsanspruch glaubhaft machen,

sowie die §§ 30 a und 31 a,"

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft.

Potsdam, den 26. April 2005

Der Präsident des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Vom 26. April 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Das Landesaufnahmegesetz vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358, 360), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 275), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Die Zentrale Ausländerbehörde ist zuständig für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die in der Aufnahmeeinrichtung im Sinne des Asylverfahrensgesetzes und in der Abschiebungshafteinrichtung des Landes erbracht werden."
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. Ausländer, denen nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird:"
 - b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - "3. Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird
 - a) zur Aufnahme aus dem Ausland nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes,
 - b) durch die oberste Landesbehörde nach § 3 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes oder
 - c) zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes;"
 - c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - "5. Ausländer,
 - a) denen aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 3 in Verbindung mit § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
 - b) denen nach § 25 Abs. 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird oder

- bei denen die Abschiebung nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt wird;"
- 3. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Halbsatz wird die Angabe "§ 76 des Bundessozialhilfegesetzes" durch die Angabe "§ 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
 - b) Im zweiten Halbsatz wird die Angabe "§ 22 des Bundessozialhilfegesetzes" durch die Angabe "§ 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
- In § 6 Abs. 2 wird die Angabe "4 500 Deutsche Mark" durch die Angabe "2 300,81 Euro" ersetzt.
- 5. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 26. April 2005

Der Präsident des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Bekanntmachung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Oktober 2004

Mit Beschluss vom 26. Oktober 2004 – 1 BvR 911/00, 1 BvR 927/00, 1 BvR 928/00 – hat das Bundesverfassungsgericht über mehrere Verfassungsbeschwerden gegen § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 7, § 53 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 55 Abs. 3 Satz 2, § 63 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, § 65 Abs. 1 Satz 3 und 4 Nr. 2 bis 5, Abs. 2 und 4, § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 71 Abs. 3, § 73 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), nunmehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), entschieden.

Gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO) mache ich den Wortlaut der Leitsätze sowie der Entscheidungsformel bekannt:

Leitsätze

 Die gesetzliche Zuweisung von Entscheidungskompetenzen an monokratische Leitungsorgane von Hochschulen ist

- mit Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG vereinbar, sofern diese Kompetenzen sachlich begrenzt sind und zugleich organisatorisch hinreichend gewährleistet ist, dass von ihrer Wahrnehmung keine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit ausgeht.
- 2. Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG enthält kein Verbot, an die Bewertung wissenschaftlicher Qualität Folgen bei der Mittelverteilung anzuknüpfen. Die Entscheidung des Gesetzgebers, die Verteilung von Mitteln im Hochschulbereich auch leistungsorientiert vorzunehmen, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn eine wissenschaftsadäquate Bewertung der Leistung hinreichend gewährleistet ist.
- Zur Verfassungsmäßigkeit der Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse von Hochschulräten.

Entscheidungsformel

Die Verfassungsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Potsdam, den 30. März 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages

- Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu oben genanntem Staatsvertrag vom 17. März 2005 (GVBl. I S. 114) wird bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag vom 15. Oktober 2004 nach seinem Artikel 9 Abs. 2 mit Ausnahme von Artikel 6 Nr. 7 am 1. April 2005 in Kraft getreten ist. Artikel 6 Nr. 7 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- 2. Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu oben genanntem Staatsvertrag vom 17. März 2005 (GVBl. I S. 114) wird bekannt gegeben, dass die Verordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 4. Februar 1992 (GVBl. II S. 63), geändert durch die Verordnung vom 7. Oktober 2002 (GVBl. II S. 597), nach Artikel 5 § 10 Abs. 2 des oben genannten Staatsvertrages am 1. April 2005 außer Kraft getreten ist.

Potsdam, den 19. April 2005

Der Ministerpräsident des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

| ir das Land Brandenburg | | |
|-------------------------|--|--|
| | | |
| | | |
| | | |
| 2 | Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 11 vom 29. April 2005 | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.